

## **Schneeräumpflicht der Straßenanlieger ...**

Den Straßenanliegern, dies sind Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter), obliegt es, die Gehwege und falls keine Gehwege vorhanden sind, die entsprechende Fläche am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

Die Schneeräumung bzw. die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte hat werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 08.00 Uhr zu erfolgen. Die danach auftretenden Behinderungen durch Schnee und Eis sind unverzüglich ggf. auch wiederholt zu beseitigen. Diese Verpflichtung endet um 21.00 Uhr. Zum Bestreuen darf grundsätzlich nur abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt verwendet werden.

Auf Gehwegen an Steillagen darf ausnahmsweise mit einem Gemisch aus Salz und Splitt oder Sand gestreut werden, wenn dies erforderlich ist, um die gefahrlose Begehrbarkeit zu gewährleisten. Der zulässige Salzanteil darf höchstens ein Drittel betragen. Das Gemisch darf nicht verwendet werden, wenn Salz in den Wurzelbereich von Bäumen oder Sträuchern gelangen kann. Bei Schäden, die durch Nichtbeachtung auftreten, haftet der Verpflichtete. Die Verkehrssicherungspflicht gilt auch für unbebaute Grundstücke an öffentlichen Straßen. Wenn Sie die Verkehrssicherungspflicht auf Ihre Mieter übertragen haben, sollten Sie als Hauseigentümer diese regelmäßig überwachen. Soweit Sie für Ihre Räum- und Streupflicht Streusalz benötigen (an Steillagen), bitten wir Sie dafür um Verständnis, dass am gemeindlichen Bauhof kein Streusalzverkauf erfolgt.

## **... und Winterdienst der Gemeinde**

Derzeit befindet sich unser Bauhof in der sog. „Winterdienst-Bereitschaft“. Der Bauhof führt den Winterdienst in den Ortsstraßen unserer Gemeinde durch. Der Umfang des Winterdienstes richtet sich in erster Linie nach den Verkehrsbedürfnissen, nämlich nach Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges insbesondere an Steillagen, Art und Menge des Verkehrs, und den besonderen örtlichen Verhältnissen. Die Straßen sind daher in entsprechende Dringlichkeitsstufen eingeteilt und in einem Räum- und Streuplan festgehalten.

Die Reihenfolge des Räumens und Streuens richtet sich deshalb auch nach diesen Dringlichkeitsstufen. Bitte haben Sie deshalb dafür Verständnis, dass der Winterdienst nicht sofort bei Beginn des Schneefalls oder auftretender Glätte überall gleichzeitig sein kann. Die Verkehrsteilnehmer werden aus diesem Grunde gebeten, auf vorsichtige Fahrweise und entsprechende Winterbereifung Ihrer Fahrzeuge zu achten. Um den gemeindlichen Winterdienstfahrzeugen deren Arbeit nicht weiter zu erschweren, bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

**Achten Sie beim Parken darauf, dass die Räum- und Streufahrzeuge eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3 Metern benötigen. Auch die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsdienste sind auf diese Durchfahrtsbreite angewiesen.**

Leider werden die Arbeiten auch durch überhängende Hecken und Sträucher behindert. Schneiden Sie bitte daher Ihre Hecken und Sträucher bis auf die Grundstücksgrenze zurück. Werfen Sie bitte den aus Ihren Grundstücken oder von den Gehwegen geräumten Schnee nicht wieder auf die bereits geräumte Fahrbahn und lagern Sie diesen nicht auf öffentlichen Flächen ab.

Der in den Streukisten der Gemeinde bereitgestellte Streusand bzw. –splitt (an Hanglagen) dient ausschließlich dazu, liegengelassenen Fahrzeugen eine kurzfristige Anfahrhilfe zu schaffen. Er darf deshalb nicht dazu benutzt werden, um der Streupflicht im öffentlichen Straßen- und Gehwegbereich nachzukommen.

In der Hoffnung, dass Sie alle die kalte Jahreszeit ohne bzw. ohne größere Unfälle bzw. Schäden bewältigen, danken wir Ihnen ganz herzlich für die Beachtung dieser Hinweise und die Unterstützung der gemeindlichen Räum- und Streudienste.